

Gesetzesentwurf zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz); beabsichtigte Änderungen des ErbStG

Nach dem Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes ist beabsichtigt, die **§§ 13a, 19, 19a, 37 ErbStG** zu ändern. Der Gesetzesentwurf wurde am 9.11.2009 im Kabinett beschlossen. Die Entscheidungen des Bundestages und des Bundesrates zu dem Gesetzesentwurf stehen noch aus.

Eine Änderung des § 19 Abs. 1 ErbStG ist insoweit beabsichtigt, als für Angehörige der Steuerklasse II (insbesondere Geschwister und Neffen) niedrigere Steuersätze als für Personen mit Steuerklasse III gelten sollen. Die geplante Neufassung des § 19 Abs. 1 ErbStG mit den geänderten Steuersätzen ist in Art. 6 Nr. 2 des Gesetzentwurfes enthalten. Anstelle der bisherigen Steuersätze (30%; 50%) soll eine Staffelung der Steuersätze von 15% bis 43% erfolgen.

Die Änderung der **§§ 13a, 19a ErbStG** betrifft die Höhe der Lohnsummen und die Behaltensfristen. Beabsichtigt ist hierbei die Reduzierung der Mindestlohnsumme auf 400% bezogen auf einen Zeitraum von fünf Jahren, die Nichtanwendung der Lohnsummenregelung für Betriebe, die nicht mehr als 20 Beschäftigte haben (anstelle bisher 10 Beschäftigte) sowie die Reduzierung des Behaltenszeitraums von bisher sieben auf nunmehr fünf Jahre (Art. 6 Nr. 1 des Gesetzentwurfes). Für den Fall der Option des Erwerbers für eine vollständige Verschonung (§ 13a Abs. 8 ErbStG) soll die Lohnsumme auf 700% (von bisher 1000%) und der Behaltenszeitraums auf sieben Jahre (anstelle von bisher 10 Jahre) reduziert werden.

Nach Art. 6 § 37 des Gesetzesentwurfes soll dieses Gesetz auf Erwerbe Anwendung finden, für die die **Steuer nach dem 31.12.2009 entsteht**.